

Bekanntmachung

Gemeinde Staven
Der Bürgermeister

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet "Bahndamm in Staven" der Gemeinde Staven

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Staven hat mit Beschluss vom 18.04.2023 den Satzungsbeschluss zur ersten Verlängerung der Satzung über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 für das Gebiet "Bahndamm in Staven" gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die erste Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Jedermann kann die Satzung beim Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin in der Zeit von

Dienstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 17:30 Uhr
Mittwoch 8:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:30 Uhr

Einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die erste Verlängerung der Veränderungssperre umfasst das im folgenden Übersichtsplan dargestellte Gebiet:



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Ferner wird auf § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hingewiesen. Danach kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und die Vorschrift des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung hingewiesen.

Staven, 27.04.2023

gez. Böhm
Bürgermeister